



# STORAGE & DATA ANALYTICS – Swiss 2018

## Praxisworkshop DSGVO

- Überblick zu den Anforderungen für Unternehmen
- Neue Rechte für die Betroffenen
- Das Modell für die Umsetzung - Praxisbeispiele



## Lukas Fässler

Rechtsanwalt und Informatikexperte

faessler@fsdz.ch

+41 41 727 60 80

+41 79 209 24 32

### Profil

---

1975 – 1980	Studium an der Universität Fribourg/CH
1982	Anwaltpatent des Kantons Luzern
1982 – 1984	Gerichtsschreiber am Amtsgericht Hochdorf
1984 - 1987	Gerichtsschreiber am Verwaltungsgericht Luzern
1987 - 1992	EDV-Beauftragter im Gerichtswesen Kanton Luzern
1992 - 1997	Informatikchef des Kantons Luzern
1997	Selbständiger Spezialanwalt seit September 1997
1999 - 2000	Universität Zürich, Nachdiplomstudium, Internationales Wirtschaftsrecht (Spezialisierungskurs Immaterialgüterrecht, Technologie- und Informationsrecht)

Rechtsanwalt Lukas Fässler gilt als einer der bekanntesten und renommiertesten Informatik-Experten der Schweiz mit langjähriger Praxiserfahrung. Seit 1982 befasst er sich hauptberuflich mit Informatik und Telekommunikation, Governance und Compliance von Unternehmen, insbesondere auch im Bezug auf das Informations-Management (Information Governance - Records Management und digitale Langzeitarchivierung).

Von 1992 bis 1997 leitete er als Informatikchef des Kantons Luzern die Organisations- und Informatik-Dienste (OID) des Kantons.

# Neues EU-Datenschutzrecht DSGVO

# Ausgangslage und Ziele der DSGVO

# Neues Datenschutzrecht in der EU und CH



# Einleitung

## Entstehungsgeschichte

- Datenschutzrecht stammt in EU und CH aus 1995
- Januar 2012: EU-Kommission schlägt Massnahmen vor zur Aktualisierung und Modernisierung der Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG und des Rahmenbeschlusses (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit) 2008/977/JI
- **Ziel:**  
**EU-weit einheitliche, an das digitale Zeitalter angepasste Regeln für alle EU-Staaten, um Rechtssicherheit zu verbessern und Vertrauen von Bürgerinnen und Bürger in den digitalen Binnenmarkt zu stärken.**

# Die DSGVO

**Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG**

- Am 24.4.2016 vom EU-Parlament angenommen.
- **Tritt am 25.5.2018 in Kraft**
- Gilt ab diesem Datum für alle Akteure, **die auf dem Gebiet der EU tätig sind**
  
- EU-Verordnung ist in Gesamtheit verbindlich
- EU-Verordnung ist in jedem EU-Land unmittelbar anwendbar (keine nationalen Gesetz mehr notwendig)
- **Aber zahlreiche Ausnahmetatbestände** (Öffnungsklauseln) **eingeführt** (z.B. Ausdehnung auf juristische Personen möglich -> Österreich)

# Verordnungstext mit Erwägungen

4.5.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 119/1

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32016R0679>

(Gesetzgebungsakte)

## VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 27. April 2016

zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 16,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(1)</sup>,

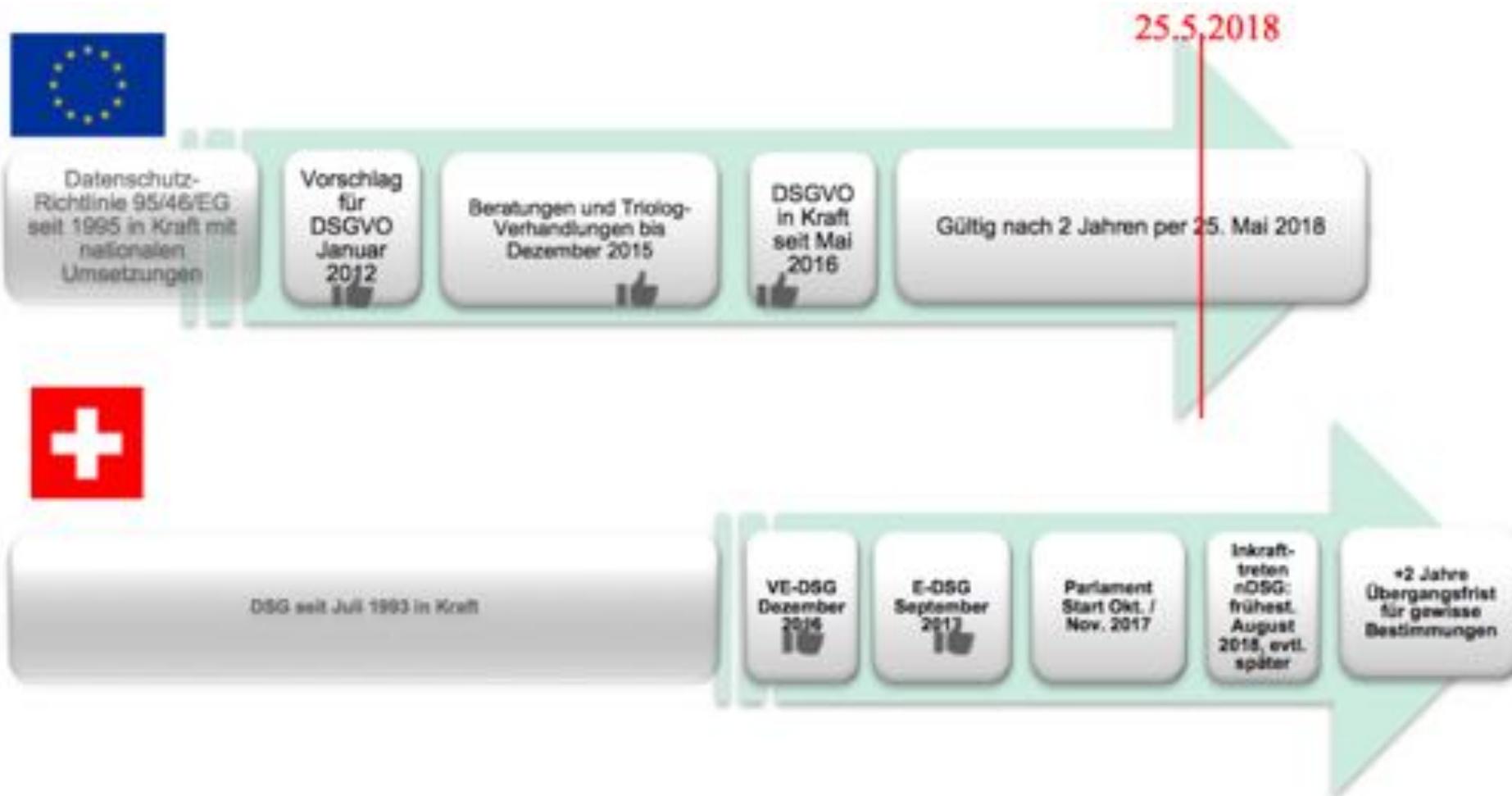
nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen <sup>(2)</sup>,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

# Status CH- Datenschutzgesetzgebung

# Umsetzung in der CH



# Umsetzung in der CH

(2)



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

[Signature]

[QR Code]

*Anhang*

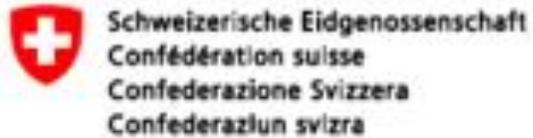
## **Bundesgesetz über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG)**

*Vorentwurf*

vom ...

- 
- Am 21. Dezember 2016 schickt der Bundesrat den Vorentwurf zu einer Totalrevision des DSG und zur Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz in die Vernehmlassung (**Medienmitteilung**).
  - **Vernehmlassung zum Gesetzesentwurf lief bis 4. April 2017**
  - **Botschaft des Bundesrates an das Parlament am 15.9.2017**
  - **Behandlung im Nationalrat und Ständerat steht noch aus (Trennung)**
  - **Inkrafttreten in der Schweiz circa ab 2019 zu erwarten**
  - **Evtl. mit Übergangsfrist von 2 Jahren**
  - **gemäss Interview des Infochefs BJ: Ziel August 2018 (?)**

[SRF 3 Info 3 30-06-2017: podcasts.srf.ch/world/audio/Info-3\\_30-06-2017-1200.1498818184829.mp3](https://www.srf.ch/info/30-06-2017-podcasts.srf.ch/world/audio/Info-3_30-06-2017-1200.1498818184829.mp3).



17.059

**Botschaft  
zum Bundesgesetz über die Totalrevision  
des Bundesgesetzes über den Datenschutz und  
die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz**

vom 15. September 2017

---

# Die (neuen) Begriffe

## Die (neuen) Begriffe

- **Personenbezogene Daten**
- **Betroffene**
- **Verantwortlicher**
- **Auftragsverarbeiter**
- **Ausdrückliche Einwilligung**

# Personenbezogene Daten

# Sachlicher Geltungsbereich

## Art. 2 § 1 und Art. 4 DSGVO

- DSGVO gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung **personenbezogener Daten** (nur noch dieser Begriff) sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder werden.
- Gilt auch für **Profiling-Daten**  
Erstellung, Aktualisierung und Verwendung von Profilen durch Sammlung von (auch im Internet gewonnener) Daten, sowie deren anschließende Analyse und Auswertung, zum Zwecke der Identifikation und Überwachung von Personen, auch zur Optimierung und Vorhersage des (Direkt-) Marketings oder zum Zwecke der Wahl-, Verhaltens- und Meinungsbeeinflussung.
- Gilt für jede Bearbeitung personenbezogener Daten, die sich auf identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen beziehen
- Gilt für **alle natürlichen Personen** oder **juristische Personen des öffentlichen Rechts** oder des **privaten Rechts**, die Daten verarbeiten.



## EUGH-Urteil vom 19.10.2016 – C-582/14

### „Personenbezogene Daten: Definition im Zusammenhang mit dynamischen IP-Adressen

Eine dynamische IP-Adresse, die von einem Anbieter von Online-Mediendiensten (Onlineshop) beim Zugriff einer Person auf eine Internetseite, die dieser Anbieter allgemein zugänglich macht, gespeichert wird, stellt für den Anbieter ein (geschütztes) personenbezogenes Datum dar.

Der Datenschutz gilt somit bezüglich dynamischer und damit auch statischer IP-Adressen vollumfänglich.

Online-Mediendienst darf ohne Einwilligung des Kunden die IP-Adressen nur über das Ende eines Nutzungsvorganges hinaus erheben und verwenden, um die **generelle Funktionsfähigkeit eines Dienstes zu gewährleisten**.

# Betroffene

# Betroffene

## Art. 4 § 1 DSGVO

- **Betroffene** sind identifizierbare oder identifizierte natürliche Personen,
- welche **direkt** oder **indirekt**, insbesondere mittels Zuordnung zu
  - einer Kennung wie einem Namen,
  - einer Kennnummer,
  - zu Standortdaten,
  - zu einer Online-Kennung oder
  - zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der
    - physischen,
    - physiologischen,
    - genetischen,
    - psychischen,
    - wirtschaftlichen,
    - Kulturellen oder
    - sozialen Identitätdieser natürlichen Person sind.

# Betroffene

(2)

## Wer sind Betroffene

- **Mitarbeiter**
- **Kunden**
- **Lieferanten**



Personenbezogene Daten

Gesetzeskonforme (ordentliche) Behandlung

## Betroffenenrechte

# Verantwortlicher

# Verantwortlicher

## Art. 4 § 7 DSGVO

- **Verantwortlicher** ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle,
  - die allein oder gemeinsam mit anderen
  - über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung
  - von personenbezogenen Daten
  - entscheidet.

Es ist der Dateninhaber, der personenbezogene Daten allein oder gemeinsam mit anderen verarbeitet.

# Auftragsverarbeiter

# Auftragsverarbeiter

## Art. 4 § 8 DSGVO

- **Auftragsverarbeiter** ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle,
  - welche die personenbezogenen Daten
  - im Auftrag des Verantwortlichen
  - Verarbeitet.

Es ist der Dritte, der im Auftrag des Verantwortlichen personenbezogene Daten wo auch immer verarbeitet.

Er kommt in eine neue umfassende Mitverantwortung im Rahmen des Datenschutzes

Der **Verantwortliche** muss den **Auftragsverarbeiter** kontrollieren (**Joint Controllingship**)

# Ausdrückliche Einwilligung

# Ausdrückliche Einwilligung

## Art. 4 § 11 DSGVO

- **Ausdrückliche Einwilligung** ist
  - jede freiwillig für den bestimmten Fall,
  - in informierter Weise und
  - unmissverständlich abgegebene Willensbekundung
  - in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung,
  - mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.
- Die ausdrückliche Einwilligung ist **jederzeit widerrufbar** (Betroffenenrechte → eingeschränkte Nutzung → Anspruch auf Löschung meiner gespeicherten und verarbeiteten personenbezogenen Daten).

# Örtlicher und sachlicher Anwendungsbereich der DSGVO

# Sachlicher Anwendungsbereich der DSGVO

# Sachlicher Geltungsbereich

- Jedes **Verarbeiten** von personenbezogenen Daten durch Verantwortliche mit oder ohne Auftragsverarbeiter auf der Basis einer gesetzlichen Grundlage oder mit ausdrücklicher Einwilligung des Betroffenen.
- **Verarbeiten** (Art. 4 § 2 DSGVO)
- Jeder
  - mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren
  - ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe
  - im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie
    - das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder die Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, die Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

# Räumlicher Anwendungsbereich der DSGVO

# Räumlicher Geltungsbereich

## Art. 3 DSGVO

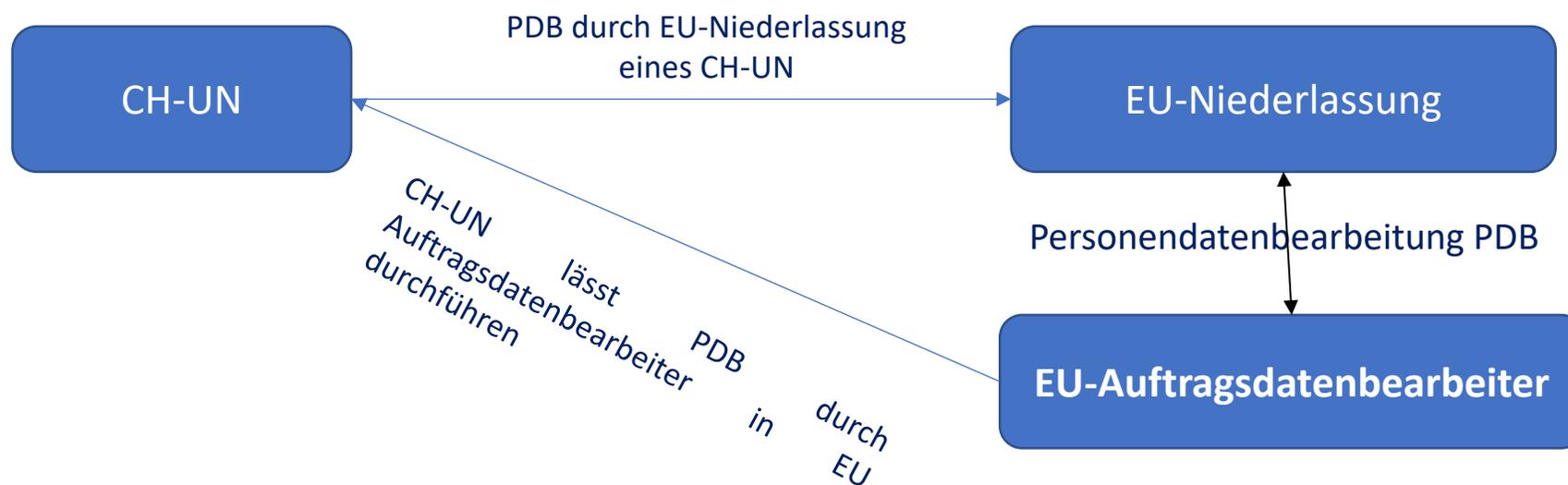
- Erweiterter Anwendungsbereich gegenüber RL 95/46/EG
- Extraterritoriale Anwendung (EuGH 2014: Google Spanien)
- Kriterium **Niederlassung**  
Wenn der Verantwortliche seine **Niederlassung in der EU** hat, unabhängig davon wo die Datenbearbeitung stattfindet. ( § 3 Abs. 1 DSGVO)
- Kriterium **Zielmarkt**  
**Wohnort** der von Datenbearbeitung **betroffenen Person in der EU** ( § 3 Abs. 2 DSGVO)  
Die Niederlassung des Verantwortlichen ist ausserhalb EU, aber die Datenbearbeitung betrifft Waren oder Dienstleistungen, die für Personen in der EU bestimmt sind oder die Bearbeitung betrifft Beobachtung des Verhaltens einer betroffenen Personen, soweit deren Verhalten in der Union erfolgt (Achtung Cookieinsatz).

# Extraterritoriale Wirkung der DSGVO

## Artikel 3

### Räumlicher Anwendungsbereich

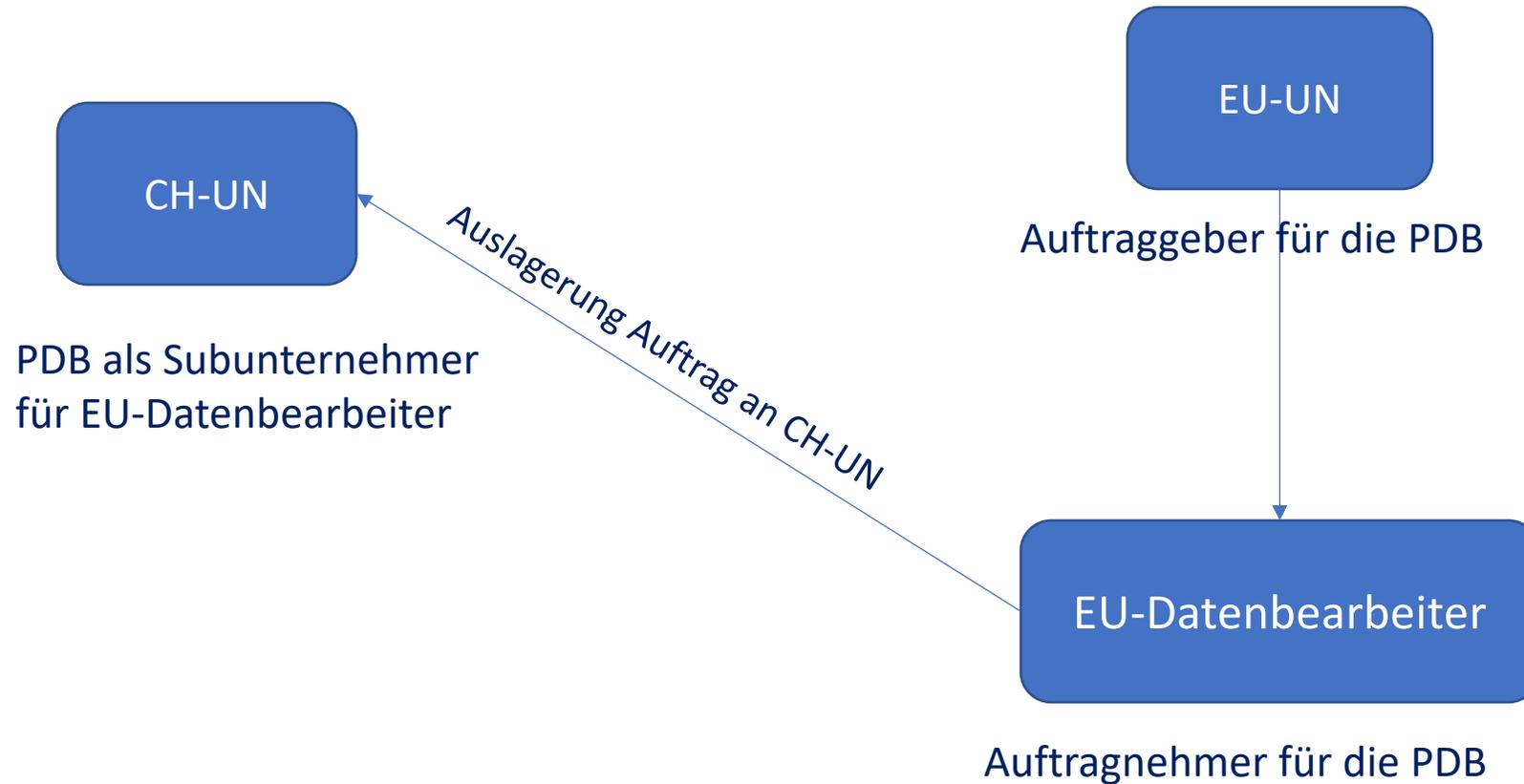
- (1) Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit diese im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union erfolgt, unabhängig davon, ob die Verarbeitung in der Union stattfindet.



# Extraterritoriale Wirkung der DSGVO



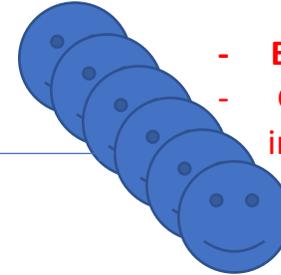
# Extraterritoriale Wirkung der DSGVO



# Marktortprinzip in Onlinehandel



Angebot von Waren oder Dienstleistungen (auch) an EU-Konsumenten



- **EU-Konsumentenrecht**
- **Gerichtsstand** am Wohnsitz in EU-Land

## **Problematisch (insbesondere in Kombination)**

- Sprache oder Währung in Verbindung mit Möglichkeit zur Bestellung von Waren in dieser Sprache oder Währung
- Reklame mit Kundenfeedback von EU-Konsumenten
- Gezielte Werbung an Kunden in bestimmten EU-Staaten (Ferienangebote an Italiener)
- Angabe von Versandkosten in einzelne EU-Länder
- Lieferhinweise für EU-Lieferungen
- Vorgaben für Abwicklung von Bestellungen in EU-Länder
- Angabe einer Bankverbindung in EU-Land
- Hinweise auf Rechtsvorschriften von EU-Ländern
- Betreiben einer Webseite mit einer länderspezifischen Top-Level-Domain

# Datenschutz-Pflichten der Unternehmen und Sanktionen

# Verantwortlichen

## Übersicht (1)

- **Rechenschaftspflicht des Verantwortlichen** (Art. 5 § 2 DSGVO)
- **Einhaltung aller Grundsätze aktiv nachweisen** (Art. 5 § 1 DSGVO)
- **Umkehr der Beweislast** zulasten Verantwortlicher/Bearbeiter
- **Wahrscheinlichkeit und Grad der Gefährdung** der Rechte der Betroffenen **zu Beginn der Bearbeitung beurteilen** (Art. 24 DSGVO)
- **Privacy by design**: Datenschutz bei Produkten und DL muss bereits bei der Planung berücksichtigt werden (Art. 25 DSGVO)
- **Privacy by default**: Produkte und DL müssen mit datenschutzfreundlichen Voreinstellung angeboten werden (Art. 25 DSGVO)
- **Register** der unter seiner Verantwortung **ausgeführten Bearbeitungstätigkeiten** führen (UN > 250 Beschäftigte)(Art. 30 DSGVO)
- Durchführung einer **Datenschutz-Folgeabschätzung**, wenn Bearbeitung ein hohes Risiko für die Rechte der Betroffenen zur Folge haben kann (Anforderungen § 35 / 7) (Art. 35 DSGVO)

# Pflichten

## Übersicht (2)

- **Angemessene organisatorische und technische Massnahmen**,  
um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu  
gewährleisten (Art. 32 DSGVO)
  - **nach dem Stand der Technik angepasst**
  - **Regelmässige, nachgewiesene Überprüfung**
  
- Pflicht, der **Aufsichtsbehörde Verletzungen** des Schutzes  
personenbezogener Daten **unverzüglich**, möglichst innert  
72 Stunden **zu melden** (Art. 33 DSGVO)
  - **Meldeinhalt** (detailliert in Art. 33 § 3 DSGVO)
  - **Dokumentationspflicht** (Fakten, Auswirkungen, Abhilfen)
  - **Mitteilungspflicht an betroffene Personen** (keine Frist) (Art. 34 DSGVO)

# Pflichten der Verantwortlichen (UN)

## Übersicht (3)

- Benennung eines **Datenschutzbeauftragten zwingend für** (Art. 37 DSGVO)
  - Alle Behörden und öffentlichen Stellen
  - UN, die Bearbeitungen durchführen, welche eine umfangreiche regelmässige und systematische Überwachung der betroffenen Personen erfordern
  - UN, die sensible Datenbearbeitungsvorgänge (vgl. Folgeabschätzung und Register der Bearbeitungstätigkeiten) durchführen.
  - Nationale Erweiterungen zulässig
  
- Für **CH-Unternehmen**, die nicht in EU niedergelassen sind: (Art. 27 DSGVO)
  - **Datenschutz-Vertreter in EU-Mitgliedstaat** schriftlich **benennen**, in welchem die natürlichen Personen ihren Wohnsitz haben, deren personenbezogene Daten oder Profiling-Daten bearbeitet werden  
(Deutschland, Frankreich etc. -> separater Flyer mit Angebot)
    - Ist Ansprechpartner für Aufsichtsbehörden und Betroffene
    - Koordinationsstelle
    - Muss Register aller Kategorien von Tätigkeiten der UN führen
    - Verantwortliche/Bearbeiter bleibt verantwortlich

# Sanktionsrechte der Aufsichtsbehörden

# Sanktionen

## Aufsichtsbehörden in EU-Ländern

- **Direktes Sanktionierungsrecht** gegenüber UN
- Katalog von Sanktionen  
(Art. 58 § 2 DSGVO)
  - Mahnung
  - Verwarnung
  - Förmliche Bekanntmachung der UN und des Verstosses
  - Vorübergehende Beschränkung der Datenbearbeitung
  - Dauerhafte Beschränkung der Datenbearbeitung
  - **Geldbussen** von bis zu € 20 Mio oder 4% des weltweiten Jahresumsatzes
  - **Weitergehender Schaden (Schadenersatz und Zinsen) aus einem Gerichtsverfahren bleibt zusätzlich vorbehalten.**

# Datenschutz-Rechte der Betroffenen

# Rechte der Betroffenen

## Übersicht

- Recht auf Information (Art. 13/14 DSGVO)
- Auskunftsrecht (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung («**Recht auf Vergessen werden**») (Art. 17 DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Bearbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Recht auf Mitteilung (Art. 19 DSGVO)
- **Recht auf Datenübertragung** (Art. 20 DSGVO)
- **Widerspruchsrecht zur Datenbearbeitung** (Art. 21 DSGVO)
- **Recht auf Verzicht einer automatisierten Entscheidung** (Art. 22 DSGVO)
- **Recht auf Benachrichtigung über DS-Verletzungen** (Art. 34 DSGVO)
- **Schutz von Kindern (Altersgrenze zw. 13-16) durch Zustimmung der Inhaber der elterlichen Verantwortung** (Art. 8 DSGVO)

# EU-Datenschutz-Vertreter

## Art. 27 DSGVO

# Art.27 – EU-DSGVO – Vertreter von nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern

## *Vertreter von nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern*

1. In den Fällen gemäß Artikel 3 Absatz 2 benennt der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter schriftlich einen Vertreter in der Union.

3. Der Vertreter muss in einem der Mitgliedstaaten niedergelassen sein, in denen die betroffenen Personen, deren personenbezogene Daten im Zusammenhang mit den ihnen angebotenen Waren oder Dienstleistungen verarbeitet werden oder deren Verhalten beobachtet wird, sich befinden.

3. Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten **durch einen nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen** an einem Ort, der aufgrund Völkerrechts dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegt.

# EU-Datenschutz-Vertreter nach Art. 27 DSGVO



[HOME](#) [DIENSTLEISTUNGEN](#) [INFO](#) [ÜBER E-COMTRUST INTERNATIONAL](#) [IMPRESSUM](#)

## Dienstleistungen EU-Datenschutz-Vertreter

Mit unserem Angebot verfügt Ihr Unternehmen über die **notwendige Datenschutz-Vertretung in der EU** gemäss Art. 27 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

e-comtrust international ag stellt Ihnen die **niedergelassene Datenschutz-Vertreter in verschiedenen EU-Ländern** zur Verfügung, welche Ihre Datenschutzvertreter in der Europäischen Union sein können. Das Länderangebot wird nach Interessenslage laufend ausgebaut.

Der Datenschutz-Vertreter vor Ort ist für Sie die **Anlaufstelle für Aufsichtsbehörden und betroffene Personen** bei Anfragen im Zusammenhang mit der Gewährleistung der Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) / General Data Protection Regulation (GDPR).

Sie können unseren Datenschutz-Vertreter in der Datenschutzerklärung Ihres Unternehmens und anderswo als Datenschutz-Vertreter in der EU auführen und erfüllen dadurch die gesetzlichen Vorgaben umfassend. Einen Mustertext stellen wir Ihnen zur Verfügung. Anfragen per Briefpost oder E-Mail an Ihren Datenschutz-Vertreter werden per E-Mail an Sie weitergeleitet, zum Beispiel wenn eine betroffene Person Auskunft über ihre bearbeiteten Daten verlangt oder eine Aufsichtsbehörde Auskünfte einholen will. Die Bestellung beziehungsweise Ernennung muss schriftlich erfolgen. Die Datenschutz-Vertretung gilt – ausgehend von **Deutschland** (Standort: Grenzach-Wyhlen) – für die gesamte EU.

Haftung und Verantwortung von Unternehmen in der Schweiz für die Einhaltung der DSGVO werden durch die Bestellung beziehungsweise Ernennung eines Datenschutz-Vertreters in der EU weder ausgeschlossen noch reduziert. Die betreffenden Unternehmen bleiben selbst und vollumfänglich für die Einhaltung der DSGVO verantwortlich, wozu unter anderem ein Datenschutz-Vertreter in der EU zählt.

### Kosten

Die monatlichen Kosten betragen **€ 110.00** (zusätzlich MwSt). Anfragen und Aufträge werden mit einem Stundensatz von **€ 150.00** (zusätzlich gesetzliche MwSt) bearbeitet.

### Bestellung des Datenschutzbeauftragten

[Vertragsformular](#)

[www.eu-datenschutz-vertreter.ch](http://www.eu-datenschutz-vertreter.ch)

e-comtrust international ag  
Fugenerstrasse 76B  
CH-6340 Zug  
Tel: ++41 +41 727 00 70  
[www.e-comtrust.ch](http://www.e-comtrust.ch)  
[service@e-comtrust.ch](mailto:service@e-comtrust.ch)

## Auftrag für die Bestellung eines EU-Datenschutz-Vertreters nach Art. 27 DSGVO

Die Unterzeichnenden bestellen gestützt auf Art. 27 DSGVO einen **EU-Datenschutz-Vertreter** nach Art. 27 DSGVO gemäss den nachfolgenden Angaben.

Es gelten folgende Bestimmungen gemäss Art. 27 DSGVO:

3. Der Vertreter muss in einem der Mitgliedstaaten niedergelassen sein, in denen die betroffenen Personen, deren personenbezogene Daten im Zusammenhang mit den ihnen angebotenen Waren oder Dienstleistungen verarbeitet werden oder deren Verhalten beobachtet wird, sich befinden.

4. Der Vertreter wird durch den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter beauftragt, zusätzlich zu diesem oder an seiner Stelle insbesondere für Aufsichtsbehörden und betroffene Personen bei sämtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Verarbeitung zur Gewährleistung der Einhaltung dieser Verordnung als Anlaufstelle zu dienen.

5. Die Benennung eines Vertreters durch den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter erfolgt unbeschadet etwaiger rechtlicher Schritte gegen den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter selbst.

Der Auftrag wird unter folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeführt:

Dokument	J:\User\FelixFischer\Desktop\EU Datenschutz-Vertreter\Auftrag für EU-Datenschutz-Vertreter - Version 1.00 - 05-03-2018.docx
Version	1.00
Datum	14.05.2018
Erstellt Dokument von	Version 1.00 vom 3.3.2018
Autor	Silvan Fischer, e-comtrust international ag, Arthenstrasse 20, 6300 Zug
Letzte Änderung von	14.05.2018

# Betriebliche Anforderungen

Schutz, Sicherheit und Verfügbarkeit

**Bundesgesetz  
über den Datenschutz  
(DSG)**

**235.1**

vom 19. Juni 1992 (Stand am 1. Januar 2014)

---

**Art. 7**      **Datensicherheit**

<sup>1</sup> Personendaten müssen durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten geschützt werden.

<sup>2</sup> Der Bundesrat erlässt nähere Bestimmungen über die Mindestanforderungen an die Datensicherheit.

vom 14. Juni 1993 (Stand am 1. Dezember 2010)

---

#### **4. Abschnitt: Technische und organisatorische Massnahmen**

##### **Art. 8** Allgemeine Massnahmen

<sup>1</sup> Wer als Privatperson Personendaten bearbeitet oder ein Datenkommunikationsnetz zur Verfügung stellt, sorgt für die Vertraulichkeit, die Verfügbarkeit und die Integrität der Daten, um einen angemessenen Datenschutz zu gewährleisten.<sup>12</sup> Insbesondere schützt er die Systeme gegen folgende Risiken:

- a. unbefugte oder zufällige Vernichtung;
- b. zufälligen Verlust;
- c. technische Fehler;
- d. Fälschung, Diebstahl oder widerrechtliche Verwendung;
- e. unbefugtes Ändern, Kopieren, Zugreifen oder andere unbefugte Bearbeitungen.

**Verordnung  
zum Bundesgesetz über den Datenschutz  
(VDSG)**

235.11

vom 14. Juni 1993 (Stand am 1. Dezember 2010)

---

<sup>2</sup> Die technischen und organisatorischen Massnahmen müssen angemessen sein. Insbesondere tragen sie folgenden Kriterien Rechnung:

- a. Zweck der Datenbearbeitung;
- b. Art und Umfang der Datenbearbeitung;
- c. Einschätzung der möglichen Risiken für die betroffenen Personen;
- d. gegenwärtiger Stand der Technik.

<sup>3</sup> Diese Massnahmen sind periodisch zu überprüfen.

vom 14. Juni 1993 (Stand am 1. Dezember 2010)

---

**Art. 9**            Besondere Massnahmen

<sup>1</sup> Der Inhaber der Datensammlung trifft insbesondere bei der automatisierten Bearbeitung von Personendaten die technischen und organisatorischen Massnahmen, die geeignet sind, namentlich folgenden Zielen gerecht zu werden:

- a. Zugangskontrolle: unbefugten Personen ist der Zugang zu den Einrichtungen, in denen Personendaten bearbeitet werden, zu verwehren;
- b. Personendatenträgerkontrolle: unbefugten Personen ist das Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen von Datenträgern zu verunmöglichen;

**Verordnung  
zum Bundesgesetz über den Datenschutz  
(VDSG)**

235.11

vom 14. Juni 1993 (Stand am 1. Dezember 2010)

---

- |  |
|--|
| c. Transportkontrolle: bei der Bekanntgabe von Personendaten sowie beim Transport von Datenträgern ist zu verhindern, dass die Daten unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können; |
| d. Bekanntgabekontrolle: Datenempfänger, denen Personendaten mittels Einrichtungen zur Datenübertragung bekannt gegeben werden, müssen identifiziert werden können;                                    |
| e. Speicherkontrolle: unbefugte Eingabe in den Speicher sowie unbefugte Einsichtnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter Personendaten sind zu verhindern;                                       |

**Verordnung  
zum Bundesgesetz über den Datenschutz  
(VDSG)**

235.11

vom 14. Juni 1993 (Stand am 1. Dezember 2010)

---

- |    |   |
|----|---|
| f. | Benutzerkontrolle: die Benutzung von automatisierten Datenverarbeitungssystemen mittels Einrichtungen zur Datenübertragung durch unbefugte Personen ist zu verhindern;  |
| g. | Zugriffskontrolle: der Zugriff der berechtigten Personen ist auf diejenigen Personendaten zu beschränken, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen;            |
| h. | Eingabekontrolle: in automatisierten Systemen muss nachträglich überprüft werden können, welche Personendaten zu welcher Zeit und von welcher Person eingegeben wurden. |



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlich

Startseite | Übersicht | Kontakt | Index

Aktuell

**Datenschutz**

Öffentlichkeitsprinzip

Dokumentation

Der EDÖB

Überblick

Internet und Computer

Telekommunikation

Technologien

Handel und Wirtschaft

Zertifizierung

Arbeitsbereich

Gesundheit

Versicherungen

Startseite > Datenschutz > Dokumentation > Leitfäden > Technische und orga...

[zur Druckversion](#)

## Technische und organisatorische Massnahmen des Datenschutzes



Leitfaden zu den technischen und organisatorischen Massnahmen des Datenschutzes

Letzte Änderung: 25.09.2013 | Grösse: 479 kb | Typ: PDF

[www.edoeb.admin.ch/datenschutz/00628/00629/00636/index.html?lang=de](http://www.edoeb.admin.ch/datenschutz/00628/00629/00636/index.html?lang=de)

## Leitfaden zu den technischen und organisatorischen Massnahmen des Datenschutzes

<https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/datenschutz/dokumentation/leitfaeden/technische-und-organisatorische-massnahmen-des-datenschutzes.html>

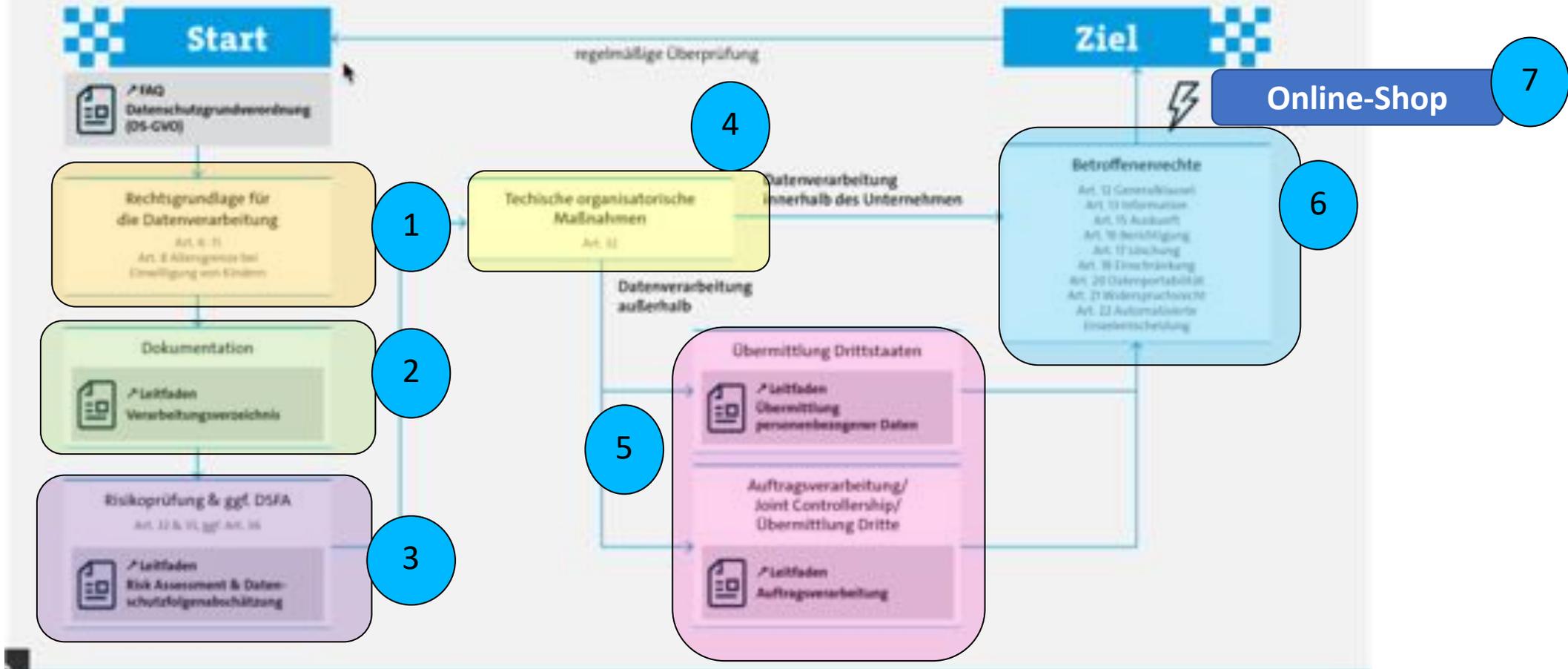
## Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
Begriffe .....	3
Daten-/Informationssicherheit.....	3
Datenschutz .....	3
Informationsschutz .....	3
Personendaten .....	4
Datensammlung .....	4
Zuständigkeiten .....	5
Gesetzliche Grundlagen .....	5
Technische und organisatorische Massnahmen .....	5
Inhalt des Leitfadens .....	6
<b>Schwerpunkt A. Zugang zu den Daten</b> .....	<b>7</b>
A.1 Sicherheit der Räumlichkeiten .....	8
A.2 Sicherheit der Serverräume .....	9
A.3 Sicherheit des Arbeitsplatzes .....	9
A.4 Identifizierung und Authentifizierung .....	10
A.5 Zugang zu den Daten .....	11
A.6 Zugang von ausserhalb der Organisation .....	12
<b>Schwerpunkt B. Lebenszyklus von Daten</b> .....	<b>13</b>
B.1 Datenerfassung .....	14
B.2 Protokollierung .....	14
B.3 Pseudonymisierung und Anonymisierung .....	15
B.4 Verschlüsselung .....	17
B.5 Sicherheit der Datenträger .....	17
B.6 Datensicherung .....	18
B.7 Datenvernichtung .....	18
B.8 Auslagerung von Arbeiten (Bearbeitung durch Dritte) .....	19
B.9 Sicherheit und Schutz .....	19
<b>Schwerpunkt C. Datenaustausch</b> .....	<b>21</b>
C.1 Netzsicherheit .....	22
C.2 Verschlüsselung von Mitteilungen .....	22
C.3 Unterzeichnen von Mitteilungen .....	24
C.4 Übergabe von Datenträgern .....	26
C.5 Protokollierung des Datenaustauschs .....	26
<b>Schwerpunkt D. Auskunftsrecht</b> .....	<b>27</b>
D.1 Recht der betroffenen Personen .....	27
D.2 Reproduzierbarkeit der Verfahren .....	28
<b>Hilfsmittel</b> .....	<b>29</b>
Evaluationsraster .....	29
Das Bearbeitungsreglement .....	29
Inhalt des Reglements .....	29
<b>Schlussbemerkung</b> .....	<b>30</b>

# DSGVO-Umsetzung

## Ergebnisse und Unterlagen

# Umsetzung EU- und CH Datenschutz



Quelle: <https://www.bitkom.org/Themen/Datenschutz-Sicherheit/Datenschutz/Inhaltsseite-2.html>  
 Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V. (Bitkom)

# Das Projektvorgehen

### **1. Verzeichnis personenbezogenen Daten**

- Landkarte der personenbezogenen Daten
- Landkarte der IT-Applikationen
- Landkarte der Papierakten
- Übersicht über die Rechtsgrundlage zur Datenverarbeitung

### **2. Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten**

### **3. Risikobeurteilung mit Datenschutz-Folgeabschätzung**

**4. Dokumentation organisatorischer und technischer Massnahmen**

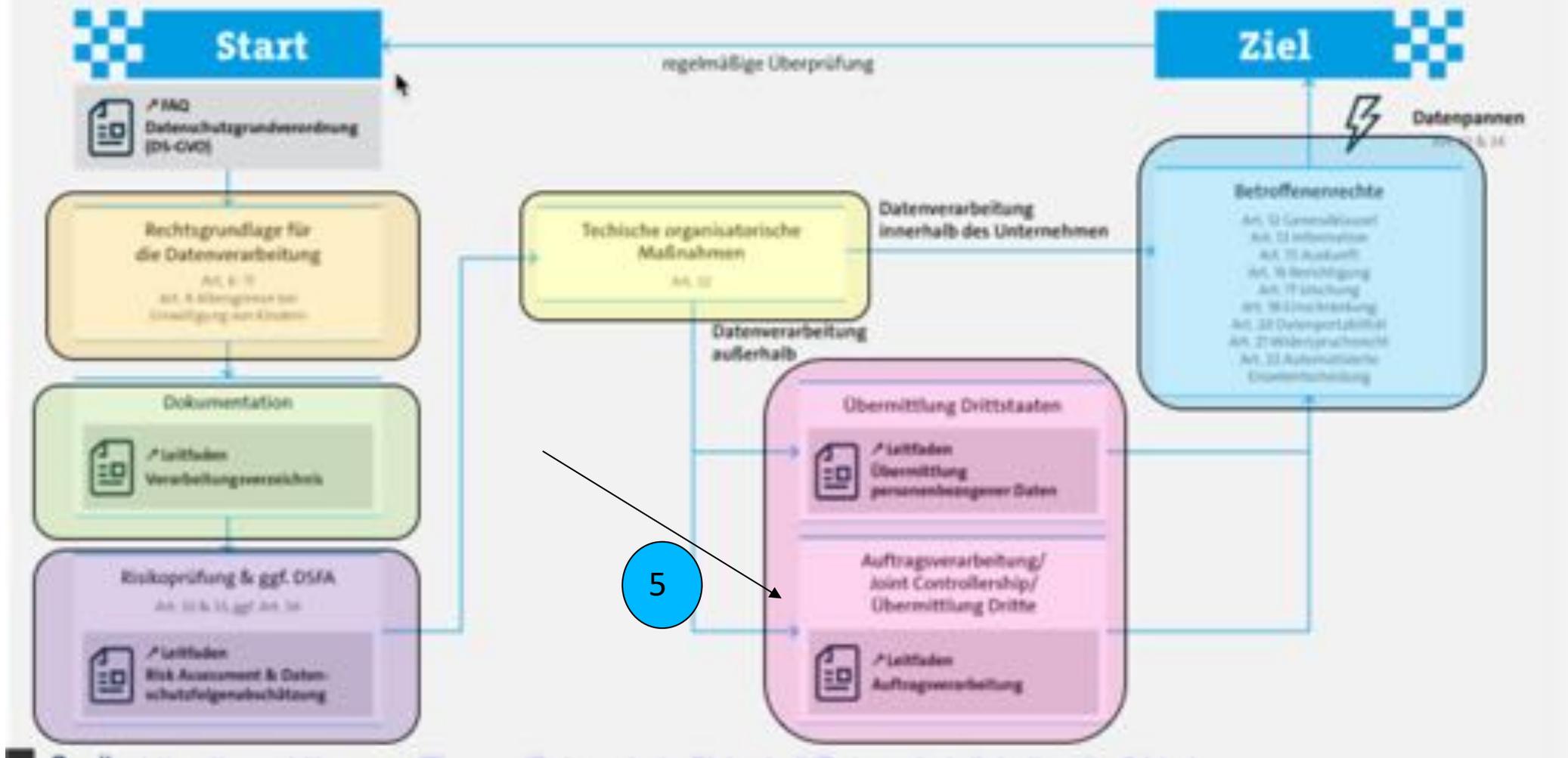
**5. Verträge mit Datenverarbeiter**

**6. Prozessbeschreibungen bez. aller Betroffenenrechte**

**7. Online-Shop**

- **Neue Datenschutzbestimmungen** (Cookies, Marketing-Tools, Zweck der Bearbeitung, Transparenz)
- **ausdrückliche Einwilligung zur Datenverarbeitung einholen**
- **Newsletter-Einwilligung ausdrücklich einholen**
- **Verträge mit Auftragsdatenverarbeitern anpassen**

Art. 5 Datenschutzprinzipien & Art. 25 Datenschutz durch Technikgestaltung



# Auftragsverarbeiter

## Art. 28 (1) DSGVO

### Zusammenarbeit mit Auftragsverarbeiter

Erfolgt eine **Verarbeitung im Auftrag eines Verantwortlichen**, so arbeitet dieser **nur mit Auftragsverarbeitern** zusammen,

- die **hinreichend Garantien** dafür bieten,
- dass **geeignete technische und organisatorische Massnahmen** so durchgeführt werden,
- dass die **Verarbeitung im Einklang mit den Bestimmungen der DSGVO** erfolgt und
- der **Schutz der Rechte der Betroffenen** gewährleistet ist.

**Alle Verträge mit Auftragsverarbeitern müssen überprüft und allenfalls angepasst werden**

# Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten Verantwortlicher	
gem. Artikel 30 Abs. 1 DSGVO	
<b>Angaben zum Verantwortlichen</b>	
Hauptniederlassung	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Name	Testunternehmung
UID	CHE-xxx.xxx.xxx
Strasse	Strasse
Postleitzahl	
Ort	
Telefon	
E-Mailadresse	
Internet-Adresse	Aus Datenschutzgründen abgedeckt
<b>Angaben zum weiteren gemeinsamen Verantwortlichen</b>	
Name	Aus Datenschutzgründen abgedeckt
Strasse	
Postleitzahl	
Ort	
Telefon	
E-Mailadresse	
Internet-Adresse	
<b>Angaben zum Vertreter des Verantwortlichen</b>	
Name	e-comtrust international ag Herr Alessandro Fritsche, EU-Datenschutzvertreter
Strasse	Walter-Wetzelweg 8
Postleitzahl	D-79639
Ort	Grenzach-Wyhlen
Telefon	+49 157 5624 53 75
E-Mailadresse	Aus Datenschutzgründen abgedeckt <a href="mailto:alessandro.fritsche@eu-datenschutz-vertreter.ch">alessandro.fritsche@eu-datenschutz-vertreter.ch</a>
<b>Angaben zur Person des Datenschutzbeauftragten</b>	
Name	
Strasse	Aus Datenschutzgründen abgedeckt
Postleitzahl	
Ort	
Telefon	
E-Mailadresse	

# Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

## Verfahrensverzeichnis nach DSGVO

### Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten – Verarbeitungstätigkeit

Bezeichnung:	Personalmanagement
Datenkategorien:	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Personaldatenführung/Stammdaten               <ol style="list-style-type: none"> <li>1.1. Adressdaten, Geburtsdatum, Geburtsort, Lebensereignisse, Qualifikation, Abmahnungen, Arbeitsverhältnis, Berufstätigkeit</li> <li>1.1.1. Aufzeichnung im ERP-System/Personaldaten</li> </ol> </li> <li>2. Lohn-, Gehalts- und Bezugsabrechnung               <ol style="list-style-type: none"> <li>2.1. Lohnmass, Familienstatus, AHV Nummer</li> </ol> </li> <li>3. Arbeitszeiterfassung               <ol style="list-style-type: none"> <li>3.1. Inaktivermeldungen, Abwesenheitsmeldungen</li> </ol> </li> <li>4. Urlaubsdaten               <ol style="list-style-type: none"> <li>4.1. Abwesenheitsmeldung</li> </ol> </li> <li>5. Zeugnisstellung               <ol style="list-style-type: none"> <li>5.1. Adressdaten, Lebensereignisse, Berufswegdaten</li> </ol> </li> <li>6. Nutzungsprotokolle (IT/Internet/E-Mail) – durch Provider</li> <li>7. Telefonatenerfassung – keine Erfassung inhouse, wird über Drittanbieter betrieben: Callpoint, Trendkonverge, CallExpert</li> <li>8. Firmenparkplatzverwaltung – Übersicht Parkkarten für den Parkplatz in <input type="text"/></li> <li>9. Fahrzeugregister – Übersicht Geschäftsfahrzeuge (Versicherungslauf in <input type="text"/>, Fahrzeugtyp, Kennzeichen und der Tankkarten Nr.)</li> <li>10. Bewerbungsverfahren               <ol style="list-style-type: none"> <li>10.1. Kennzahlen, Qualifikationsdaten, Tätigkeiten, Lohnentwicklung</li> </ol> </li> </ol>
Betroffene Personen:	1/9. Bestehende und ehemalige Mitarbeiter 10. Bewerber für eine neue Arbeitsstelle
Zwecke:	Ebringung der rechtlichen Erfordernisse, wie Lohnzahlung, Sozialabgaben, Ferien, Stundenlospott u.ä.
Rechtsgrundlagen:	Arbeitsvertrag, Ausschreibung von Arbeitsstellen
Datenquelle:	Arbeitsvertrag, Vorstellungunterlagen, Checkliste Anstellung Mitarbeiter
Information der Betroffenen:	Hinweis auf Inhalte, Datenschutzerklärung, Analyse, Versand/Benachrichtigung und Widerruf beim Anmeldeformular; Details in der Datenschutzerklärung.
Empfänger:	HR-Mitarbeiter/innen Vorgesetzter Mitarbeiter Geschäftsführung / Verwaltungsrat
Löschung:	1/9. keine Löschung (Lohndaten bleiben im System erhalten, Personalfiles werden 10 Jahre (gesetzliche Aufbewahrungspflicht) nach Ausscheiden eines Mitarbeiters verwahrt) (Daten müssen nach 10 Jahren gelöscht / anonymisiert werden (nur solange die Daten von Nutzen sind)) 10. 6 Monate nach Bewerbung werden die Daten anonymisiert
Schutzmassnahmen:	Es wird auf die TOMs verwiesen.

Bezeichnung:	Kundenmanagement (AK)
Datenkategorien:	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Stammdaten               <ol style="list-style-type: none"> <li>1.1. Adressdaten, Datenrelatum, Telefonat, Geschäftsverhältnisse, Kennzahlen</li> </ol> </li> <li>2. Kundengruppe/-interesse               <ol style="list-style-type: none"> <li>2.1. Nachbestellung, Meldeergebnisse</li> </ol> </li> <li>3. Bezugsdaten               <ol style="list-style-type: none"> <li>3.1. Bestelldaten, Bestellnummer, Artikel Nummer, Verkaufskanal, Umsatz, Abkürzungen</li> </ol> </li> <li>4. Zahlungsdaten               <ol style="list-style-type: none"> <li>4.1. Zahlungsdatum</li> </ol> </li> <li>5. Selektionsdaten               <ol style="list-style-type: none"> <li>5.1. Selektionsdatum, Verkaufskategorie, Abkürzung</li> </ol> </li> </ol>
Betroffene Personen:	Aktive und inaktive Kunden
Zwecke:	Marketingbearbeitung, Qualitätssicherung, Versand/Rechnungstellung
Rechtsgrundlagen:	Leistungserbringung aufgrund einer Bestellung, Reklamation, Wettbewerbsbeobachtung u.ä.
Datenquelle:	Schriftliche, elektronisch, telefonische oder persönliche Mitteilung der Adressdaten

# Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

Information der Betroffenen:	Hinweis auf Inhalte, Datenschutzerklärung, Analyse, Versanddienstleister und Widerruf beim Anmeldeformular; Details in der Datenschutzerklärung.
Empfänger:	Alle Mitarbeiter der [Redacted]
Schutzmassnahmen:	Es wird auf die TOMs verwiesen.
<b>Bezeichnung:</b>	<b>Online-Shop (Shopware)</b>
Datenkategorien:	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Stammdaten                     <ul style="list-style-type: none"> <li>2.1. Adressen, Geburtsdaten, Kontaktieren, Marketingziele, IP-Adresse</li> </ul> </li> <li>2. Verhaltensdaten                     <ul style="list-style-type: none"> <li>2.1. Tracking, Profiling, umfassen</li> </ul> </li> <li>3. Bezugsdaten                     <ul style="list-style-type: none"> <li>3.1. Bestellungen, Bestellungen, Artikel-Namen, Verkaufspreis, Umsatz, Abrechnung</li> </ul> </li> </ol>
Betroffene Personen:	Alle unidentifizierte Kunden
Zwecke:	Marketingbearbeitung, Qualitätssicherung, Versand/Rechnungstellung
Rechtsgrundlage:	Leistungsbringung aufgrund einer Bestellung, Kundenanfrage
Datenquelle:	Elektronisch Mitteilung der Adressdaten bzw. Kundendaten bei der Anfrage
Information der Betroffenen:	Hinweis auf Inhalte, Datenschutzerklärung, Analyse, Versanddienstleister und Widerruf beim Anmeldeformular; Details in der Datenschutzerklärung.
Empfänger:	Alle Mitarbeiter der [Redacted]
Schutzmassnahmen:	Es wird auf die TOMs verwiesen.

<b>Bezeichnung:</b>	<b>Newsletter</b>
Datenkategorien:	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Stammdaten                     <ul style="list-style-type: none"> <li>1.1. Adressen, Geburtsdaten, Kontaktieren, Erstellungskriterien, Kontaktieren</li> </ul> </li> <li>2. Bezugsdaten                     <ul style="list-style-type: none"> <li>2.1. Bestellungen, Bestellungen, Artikel-Namen, Verkaufspreis, Umsatz, Abrechnung</li> </ul> </li> <li>3. Selektionsdaten                     <ul style="list-style-type: none"> <li>3.1. Marketingziele, Verkaufspraktiken, Abrechnung</li> </ul> </li> <li>4. Verhaltensdaten                     <ul style="list-style-type: none"> <li>4.1. Tracking, Profiling, umfassen</li> </ul> </li> </ol>
Betroffene Personen:	Alle unidentifizierte Kunden
Zwecke:	Zustellung von Marketinginformationen per Email
Rechtsgrundlage:	Informationsmitteilung / Kundenbetreuung
Datenquelle:	Schriftliche, elektronisch, telefonisch oder persönliche Mitteilung der Email-Adresse
Information der Betroffenen:	Hinweis auf Inhalte, Datenschutzerklärung, Analyse, Versanddienstleister und Widerruf beim Anmeldeformular; Details in der Datenschutzerklärung.
Empfänger:	Alle Mitarbeiter der [Redacted]
Übersicht:	keine
Schutzmassnahmen:	Es wird auf die TOMs verwiesen.

## Technische und organisatorische Massnahmen

<b>Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten – Allgemeine technische und organisatorische Massnahmen (TOMs)</b>	
Zutrittskontrolle (Sicherheitsschlüssel, Benachrichtigung von Hilfskräften)	
Zugangskontrolle (Firewalls, Virusschutz, Authentifizierungskonzepte)	
Berechtigungskontrolle (Sichere Aufbewahrung, Verschlüsselung, Verschlüsselung)	
Weitergabekontrolle (Festlegung Empfänger, Pseudonymisierung, Verschlüsselung)	
Eingabekontrolle (Protokollierung)	
Auftragskontrolle (Wensungen, Vertragliche Verpflichtungen)	
Verfügbarkeitskontrolle (Notfallkonzept, Backup-System)	
Sicherheitsleistung des Zweckbindung / Trennungsbereichs (Berechtigungskonzepte)	

## Datenschutz-Folgenabschätzung

Risiko:	Unbefugter Zugriff auf die Datenbank
Datenkategorien zur Folgenabschätzung:	
Betroffene:	Newsletterempfänger

# Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

Einstufung des Risikos (physisch, materiel, immateriell):	Eintrittswahrscheinlichkeit: normal Schaden für Betroffene: erhöht (Spam, Phishing, etc.) an E-Mail-Adresse;
Schutzmassnahmen:	Hard- und Softwarefirewall, sofortige Updates der Soft- und Hardware, aktueller Stand der Technik, Intrusion Detection Systeme, Berechtigungskonzept und Passwortmanagement, besondere Belehrung der Beschäftigten, zugesicherte Schutzmassnahmen des Webhosters, Information der Nutzer.
Risiko hinreichend gebannt (Abwägung mit verbleibenden Risiken):	Das Risiko ist hinreichend gebannt, die verbleibenden Risiken sind verhältnismässig. Als mildere Massnahme bietet sich die Datenminimierung (Art. 5 Abs. 2 DSGVO) durch Verzicht auf statistische Erhebungen des Leseverhaltens an. Es handelt sich jedoch gerade um die Kernfunktion, die mit einer Vorselektion von relevanten Informationen einen besonderen Nutzen für die Empfänger bietet. Ferner werden Nutzer auf die Analyse hingewiesen und in der Datenschutzerklärung ausführlich informiert. Daher kann die auf Art. 6 Abs. 1 lit. a und f DSGVO gestützte Funktion beibehalten werden, ohne die Rechte der Nutzer zu verletzen.
Freigabe erteilt:	Ja

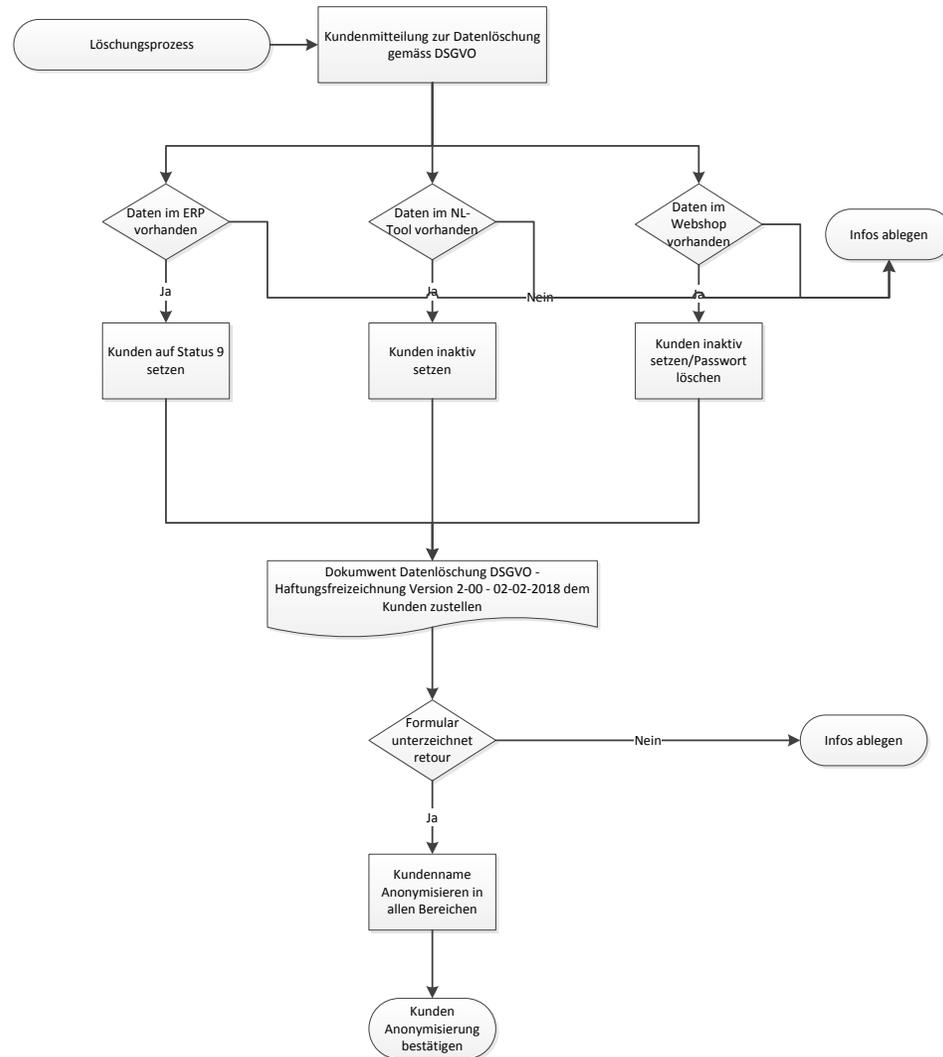
Version 1, gültig ab 25. Mai 2018

Ort und Datum ..... Firma .....

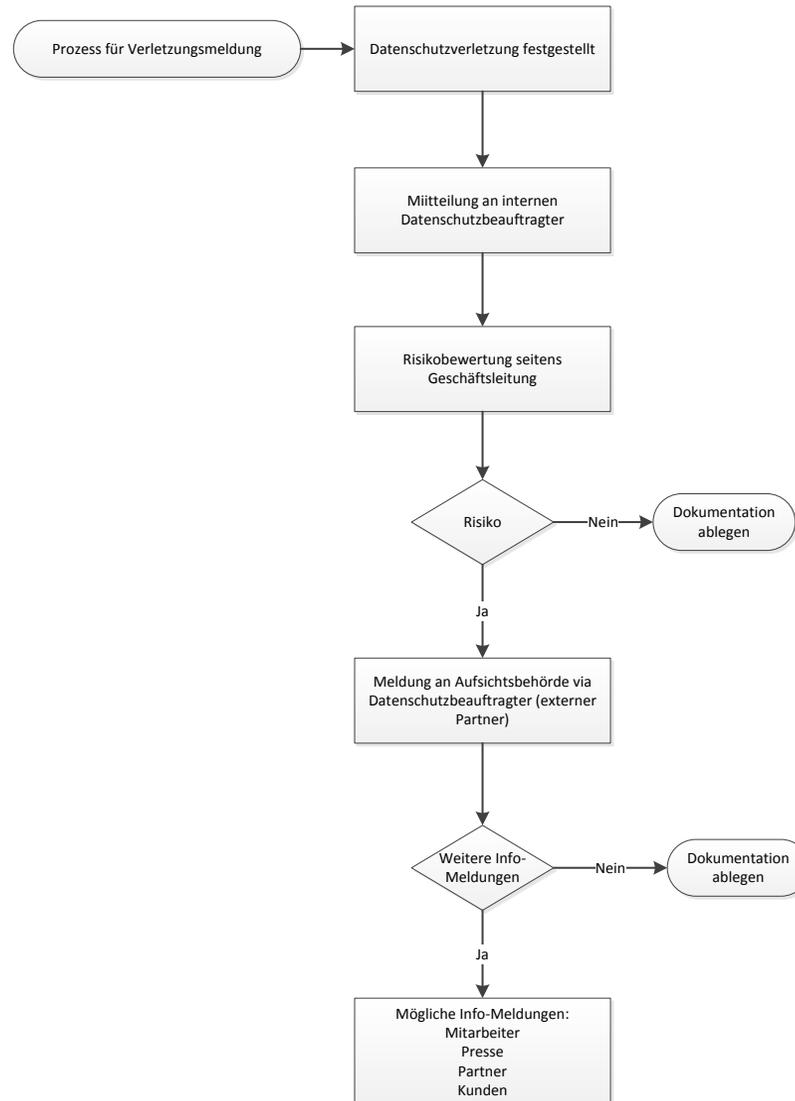
Unterschriften gemäss Handelsregistereintrag

.....

# Interne Prozesse – Betroffenenrechte - Datenlöschung



# Interne Prozesse – Betroffenenrechte - Verletzungsmeldung



# Interne Prozesse – Einwilligung Mitarbeiter

## Ausdrückliche Einwilligung zu den Datenschutzbestimmungen nach DSGVO

### Datennutzung mit Gesetzesgrundlage

Ihre Daten werden auf dem Arbeitsvertragsverhältnis erhoben und dienen der Abwicklung des Personalmanagements [ ]. Die Daten werden aufgrund von gesetzlichen Grundlagen gespeichert (DSGVO Art. 7, Abs. 3).

Ihre Daten werden während 10 Jahren nach Ihrem Austritt bei der [ ] aufbewahrt, um den gesetzlichen Grundlagen nachzukommen.

### Ausdrückliche Einwilligung in die Datennutzung

Vorname / Nachname: \_\_\_\_\_

Strasse: \_\_\_\_\_

PLZ / Ort: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_

E-Mailadresse: \_\_\_\_\_

Personalnummer: \_\_\_\_\_

Sind Sie mit den folgenden aufgezählten **Nutzungszwecken** ausdrücklich einverstanden, kreuzen Sie diese bitte an. Wollen Sie keine ausdrückliche Einwilligung erteilen, lassen Sie die Felder bitte frei.

Ich willige ein, dass die [ ] meine Daten aus dem Arbeitsvertragsverhältnis zu Zwecken der Abwicklung des Personalmanagements verwendet. Die Hinweise auf der Rückseite habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Bitte unterzeichnet zurücksenden an:

### Betroffenenrechte: Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung, Widerspruch

Sie sind jederzeit berechtigt, gegenüber [ ] **Auskunft** über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu verlangen.

Sie können jederzeit gegenüber der [ ] die **Berichtigung oder Sperrung** einzelner personenbezogener Daten verlangen.

Sie können darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen von Ihrem **Widerspruchsrecht** Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Sie können den Widerruf entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an [ ] übermitteln. Es entstehen Kosten gemäss geltenden Basistarifen.

### EU-Datenschutz-Vertreter

Unseren EU-Datenschutzvertreter nach Art. 27 DSGVO können Sie hier kontaktieren:

EU-Datenschutzverantwortlicher  
c/o e-comtrust international ag  
Herrn Alessandro Fritsche  
Walter-Wetzel-Weg 8  
D-79639 Grenzach-Wyhlen

Tel: +49 1575 624 53 75  
[alessandro.fritsche@eu-datenschutz-vertreter.ch](mailto:alessandro.fritsche@eu-datenschutz-vertreter.ch)

# Wettbewerbsformulare

## 1. Wettbewerbsbedingungen

*Es nehmen nur ausgefüllte Karten am Wettbewerb teil. Mitarbeiter der Firma  und deren Agenturen sind von der Teilnahme ausgeschlossen. Die Teilnahme an der Verlosung ist unabhängig von irgendeinem Kauf meinerseits. Gewinner werden persönlich benachrichtigt. Eine Barauszahlung des Gewinns ist ausgeschlossen. Über den Wettbewerb wird keine Korrespondenz geführt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Verlosung findet jeweils ab November 2017 bis Januar 2019 einmal im Monat statt. Teilnehmer, welche nicht alle obigen Datenfelder ausfüllen, werden vom Wettbewerb **nicht** ausgeschlossen.*

# Wettbewerbsformulare

(2)

## 2. **Ausdrückliche Einwilligung zur Verwendung meiner Personendaten**

Die von mir oben ausgefüllten Datenfelder werden von  nicht an Dritte weitergegeben.

**Ich willige ausdrücklich ein, dass die von mir oben ausgefüllten Datenfelder von  für folgende, abschliessend aufgezählten Werbemassnahmen und Werbekanäle verwendet, gespeichert und bearbeitet werden dürfen:**

<input type="checkbox"/>	Werbemassnahme 1	<input type="checkbox"/>	Postzustellung als Werbebrief
<input type="checkbox"/>	Werbemassnahme 2	<input type="checkbox"/>	elektronische Werbe-E-Mail
<input type="checkbox"/>	Werbemassnahme x	<input type="checkbox"/>	Telefonische Werbekontaktnahme
<input type="checkbox"/>	.....	<input type="checkbox"/>	.....

Bitte zutreffende Angaben ankreuzen

# Wettbewerbsformulare

(3)

Sollte ich bei einer Verlosung gewinnen, wird mich  kontaktieren und mit mir vereinbaren, ob mein Bild und mein Name für die noch festzulegenden Zwecke verwendet werden dürfen.

Ich kann jederzeit bei  über meine gespeicherten Personendaten Auskunft verlangen, eine Änderung oder Berichtigung verlangen oder die Löschung beantragen. **Ich kann meine ausdrückliche Einwilligung auch jederzeit widerrufen.**

Dafür reiche ich einen Antrag schriftlich, telefonisch oder per E-Mail an folgende Kontaktadressen ein:

- 
- e-comtrust international ag, c/o Herrn Alessandro Fritsche, EU-Datenschutz-Vertreter, Walter-Wetzelweg 8, D-79639 Grenzach-Wyhlen, Tel: ++49 157 56245375, [alessandro.fritsche@eu-datenschutz-vertreter.ch](mailto:alessandro.fritsche@eu-datenschutz-vertreter.ch)

Unsere aktuellen Datenschutzbestimmungen finden Sie auch unter /dsavo">www./dsavo.

Datum:

Unterschrift:

.....

.....

## Datenschutzrechtliche Voreinstellung – 25 Abs. 2 DSGVO

Die alte Fassung von Art. 25 Abs. 2 Satz 1 DSGVO lautete bisher:

*„Der Verantwortliche trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, die sicherstellen, dass durch Voreinstellung **grundsätzlich** nur personenbezogene Daten, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist, verarbeitet werden.“*

Die neue korrigierte Fassung von Art. 25 Abs. 2 Satz 1 DSGVO lautet – unter Weglassung des Wortes «grundsätzlich» wie folgt:

*„Der Verantwortliche trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, die sicherstellen, dass durch Voreinstellung nur personenbezogene Daten, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist, verarbeitet werden.“*

Nach der neuen Fassung würde gelten: Bezogen auf das obige Beispiel des Newsletters könnte das bedeuten, dass die Behörden es in Zukunft als Verstoß gegen Art. 25 DSGVO ansehen, wenn bei der digitalen oder papierbezogenen Anmeldung zum Newsletter oder anderen Marketing-Instrumenten neben der Mail-Adresse noch weitere Daten erhoben werden – auch wenn diese keine Pflichtfelder darstellen.

## Datensammeln mit Newsletter - Empfehlung

### **Empfehlung**

Solange diese Rechtsfrage unklar ist, schlagen wir Ihnen vor, dass Sie eine Bestellung eines Newsletters oder eines anderen Marketing-Instrumentes in elektronischer Form so ausgestalten, dass vom Kunden nur die E-Mail-Adresse als zwingend anzugebendes Pflichtfeld ausgestaltet wird. Sie können aber weiterhin zusätzliche Daten wie Namen, Vornamen, Strasse, Plz, Ort etc. erheben, wenn zwei Voraussetzungen beachtet werden:

- a. Diese Felder dürfen nicht als zwingend anzugebende Pflichtfelder vorgesehen werden;
- b. Für die Erhebung aller Daten im Newsletter oder einem anderen Anmeldeformular für Marketing-Instrumente ist eine ausdrückliche Einwilligung via den Klickkasten (clickwrapping: ohne voreingestellten Hacken) einzuholen.
- c. Die Verwendung der Daten muss vor Abgabe der Einwilligungserklärung umfassend beschrieben werden und das jederzeitige Recht auf den Widerruf der erteilten ausdrücklichen Einwilligung muss ebenfalls angeführt werden.
- d. Die Subscribe-Funktion muss aktiviert sein und jederzeit zur Verfügung stehen.



# Weiterführende Informationen

## Weiterführende Informationen

- [www.fsdz.ch/Publikationen](http://www.fsdz.ch/Publikationen)
- [www.fsdz.ch/Aktuell](http://www.fsdz.ch/Aktuell)
  
- [www.e-comtrust.ch/Dienstleistungen](http://www.e-comtrust.ch/Dienstleistungen)
- [www.e-comtrust.ch/Aktuelles](http://www.e-comtrust.ch/Aktuelles)
  
- [www.eu-datenschutz-vertreter.ch](http://www.eu-datenschutz-vertreter.ch)
  
- [www.shop-hilfe.ch](http://www.shop-hilfe.ch)

Neueste Urteile zum E-Commerce

## Publikationen

+ Filter anwenden

### Testläufe im Internet: Neues Urteil

Gemäss einem neuen Urteil des deutschen Bundesgerichtshofs vom 28. September 2017 genügt es im B2-B Handel, wenn der Online-Händler in seinem Shop keine Testfunktion vorsieht, dass die Ware nur an Gewerbetreibende verkauft werde. Er ist nicht verpflichtet, den Verkauf an Verbraucher durch technische Mittel auszuschliessen. Hintergrund: dazu von Targa A. Bart, juristische Praktikantin  
Autor: Targa A. Bart

▲ [testlaufe\\_internet-28-9-2017.pdf](#)

### Sammeln von E-Mail-Daten aus öffentlichen Quellen

Im Internet findet sich eine unerschöpfliche Auswahl an Informationen zu Unternehmen, deren Mitarbeitern, Geschäftspartnern und Privatpersonen. Fröge Firmen haben längst damit begonnen, diese Informationen zu sammeln und für eigene Zwecke zu verwenden. Wie die Rechtslage dazu aussieht beschreibt die Publikation von Rechtsanwalt Andreas Marti  
Autor: Andreas Marti

▲ [sammeln\\_euemail\\_und\\_socialmedia\\_euemail\\_aus\\_rechtlicher\\_sicht.pdf](#)

### Neues Urteil zu B2B-E-Commercericht

Laut des neuesten Urteils des Bundesgerichtshofs sind keine technischen Sonderanforderungen für Online-Händler mehr nötig.

Jetzt anrufen 041 727 60 80  
oder E-Mail schreiben

### FSDZ Rechtsanwälte & Notariat AG

Zugerstrasse 76b  
6340 Baar  
Telefon +41 41 727 60 80  
Telefax +41 41 727 60 85  
sekretariat@fsdz.ch  
Google Maps Karte

Rechtsanwälte  
Dr. iur. Lukas Fässler  
Telefon +41 41 727 60 80  
Mobile +41 79 209 24 32  
lfaessler@fsdz.ch

Dr. iur. Andreas Marti  
Telefon +41 41 727 60 87  
amarti@fsdz.ch

Substitutin  
Targa Alexandra Bart  
+41 41 727 60 80  
targabart@fsdz.ch

https://fsdz.ch/aktuell

90%

Suchen

# FSDZ Rechtsanwälte & Notariat AG

Zugerstrasse 76b | 6340 Baar | Tel. +41 41 727 60 80 | Fax +41 41 727 60 85 | E-Mail sekretariat@fsdz.ch

Rechtsanwälte  
ATTORNEYS @ LAW

Profil Kompetenzen - Team **Aktuell** Publikationen Referenzen Kontakt

## Aktuelles aus unserer Kanzlei.

Alle Intern Publikationen Veranstaltungen

### CAS Information-Security und Risk-Management, Fachhochschule Nordwestschweiz, Basel

Verfasst am 12.05.2018  
Montag, 14. Mai 2018

CAS Information-Security und Risk-Management

Rechtsanwalt Lukas Fässler unterrichtet an der FHNW in Basel. In diesem Kurmodul werden aus der Sicht IT-Sicherheit und IT-Riskmanagement folgende Aspekte beleuchtet:

- Grundsätze der Unternehmensführung
- Corporate Governance und Compliance
- Grundsätze von Datenschutz und neues Datenschutzrecht (DSGVO und E-DSG Schweiz)
- Grundsätze von IT-Sicherheit
- Schadensbegrenzung und Abwälzung

»Weiterlesen

### Wettbewerbston: Neue Anforderungen nach DSGVO

Verfasst am 30.04.2018

Wer künftig nach altem Muster Wettbewerbston ausstellt, um damit Personendaten zu Werbezwecken zu sammeln, wird unter dem neuen europäischen Datenschutzrecht (DSGVO) entsprechende Zusatzpunkte beachten müssen, um diese Personendaten ohne Verletzung der DSGVO für Marketingzwecke zu verwenden. »Weiterlesen

Jetzt anrufen 041 727 60 80 oder E-Mail schreiben

### FSDZ Rechtsanwälte & Notariat AG

Zugerstrasse 76b  
6340 Baar  
Telefon +41 41 727 60 80  
Fax +41 41 727 60 85  
sekretariat@fsdz.ch  
Karte Google Maps

Rechtsanwalt  
Ic. iur. Lukas Fässler  
Telefon +41 41 727 60 80  
Mobile +41 79 209 24 32  
faessler@fsdz.ch

Substitut  
Philipp A. Keller  
Telefon +41 41 727 60 80  
praktikanten@fsdz.ch

### Assoziierte selbständige Anwältin:

Eva Patroncini  
Büro Uster  
Imkerstrasse 7  
Postfach 1280

## Umsetzung und Einführung DSGVO

e-comtrust international ag begleitet Ihr Unternehmen bei der Umsetzung der Vorgaben aus der DSGVO. Unsere erfahrenen ICT-Spezialisten unterstützen Sie in allen Umsetzungsphasen und finden für Ihr Unternehmen rechtskonforme Lösungen. Dabei werden die Vorgaben der DSGVO sowie des Entwurfs der Revision zum Schweizerischen Datenschutzgesetz (E-DSG) berücksichtigt. Wir gehen dabei nach unserem angepassten Vorgehensmodell vor.

## Datenschutzvertreter in der Europäischen Union EU

Mit der neuen Datenschutz-Grundverordnung der EU benötigen Schweizer Onlineshop-Betreiber zwingend einen Datenschutzvertreter in der EU, wenn sie Waren in EU-Länder verkaufen. Der Vertreter muss in dem Land niedergelassen sein, in dem der Käufer wohnt und in das die Waren exportiert werden.

e-comtrust international vermittelt Schweizer Onlineshop-Betreibern einen solchen Datenschutzvertreter.

**Erfahren Sie mehr dazu und bestellen Sie bei e-comtrust international Ihren Datenschutzvertreter.**

- Flyer zur neuen Pflicht für CH-Online-Shopbetreiber
- Formular für die Bestellung EU-Datenschutzvertreter



Jetzt beraten lassen  
+41 41 727 00 70



Webshop zertifizieren  
jetzt mehr erfahren

Aktuell bei e-comtrust

**SOM Expo 2018: Der EU-rechtskonforme Webshop (19. April 2018)**

16.04.2018 - Auf der SOM 2018 referiert Lukas Füssler zu den Vorgaben, die das Europäische Recht an den Betrieb eines Online-Shops stellt.

[=> zum kompletten Artikel](#)

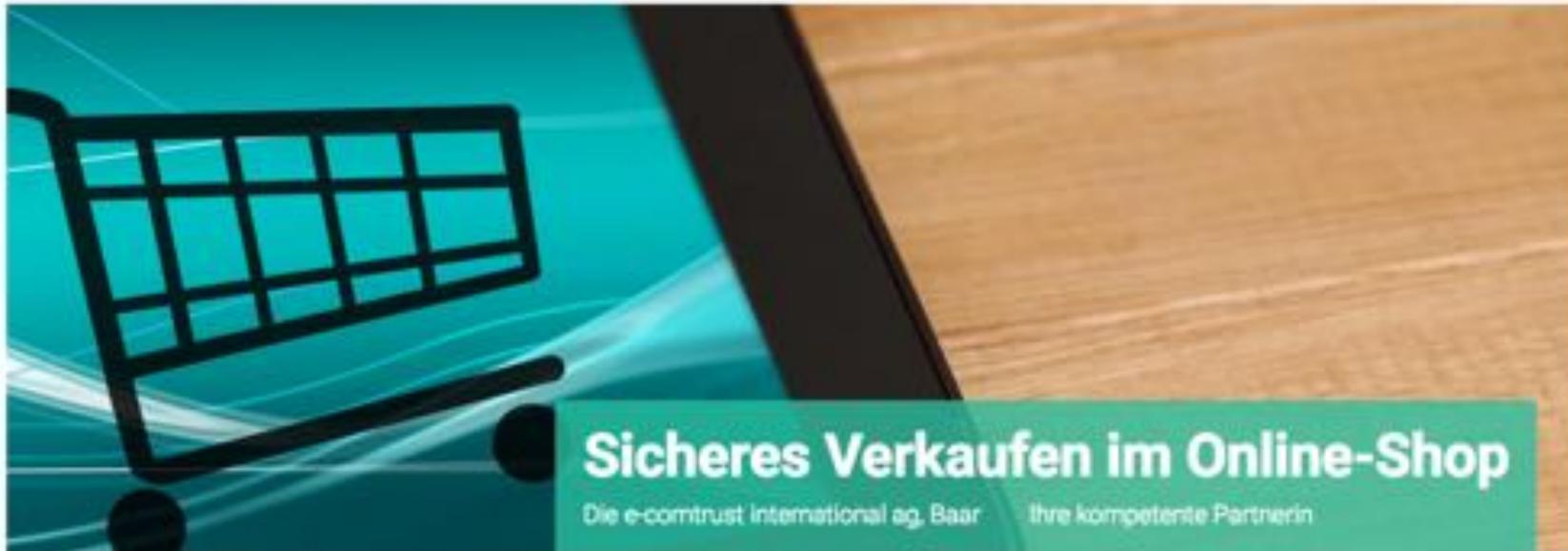
Impressum | erstellt durch Snapdesign

[www.e-comtrust.ch](http://www.e-comtrust.ch)

[www.shop-hilfe.ch](http://www.shop-hilfe.ch)

[STARTSEITE](#) – [SHOP-BETREIBER](#) – [SHOP-PRÜFUNGEN](#) – [URTEILE](#) – [NEWS](#) –

[IMPRESSUM/DATENSCHUTZ](#)



e-comtrust international ag, Zugerstrasse 76b, 6340 Baar, Schweiz

Tel +41 41 727 00 70

Fax +41 41 727 00 71

Mail [sekretariat@e-comtrust.ch](mailto:sekretariat@e-comtrust.ch)

## Anpassungen der DSGVO Art. 25 - datenschutzrechtliche Ausgestaltung von Einwilligungen

11. Mai 2018, Keine Kommentare

Durch die kurzfristige Änderung der DSGVO Art. 25 (redaktionelle Anpassung) ergeben sich plötzlich neue Anforderungen an die ausdrückliche Einwilligung für Marketing-Instrumente oder Marketing-Massnahmen. Wie müssen Sie vorgehen?

Artikel von RA Lukas Fässler, FSDZ Rechtsanwälte und Notariat

## Facebook aktualisiert Nutzungsbedingungen

22. Apr. 2018, Keine Kommentare

22.4.2018

Facebook hat wegen der neuen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) seine Datenschutz- und Nutzungsbedingungen neu formuliert und verspricht, sie klarer und transparenter zu machen (Transparenzgrundsatz der DSGVO).

Aus den Bestimmungen geht u.a. hervor, dass Facebook auf Informationen wie Namen von Apps und Dateien zugreift sowie Mausbewegungen registriert. Neu ist, dass andere Konzerndienste wie Instagram jetzt auch nach Facebook-Datenschutzbestimmungen agieren werden. An der Datenverarbeitung ändert sich aber nichts. Die Datenschutzbestimmungen schaffen offenbar auch die Grundlage für die geplante Einführung der Gesichtserkennungsfunktionen in Europa, wo sie bisher aufgrund von Widerständen der Datenschutzbeauftragten nicht verfügbar waren.

### Aktuelle Einträge

Anpassungen der DSGVO Art. 25 - datenschutzrechtliche Ausgestaltung von Einwilligungen

11. Mai 2018

Facebook aktualisiert Nutzungsbedingungen

22. Apr. 2018

Grossbritannien verliert .eu-Domains

22. Apr. 2018

EU-Kommission: Kein Widerrufsrecht mehr für benutzte Ware

13. Apr. 2018

Wenn der Chatbot irrt - Wer haftet

10. Mai 2018

Änderungen bei Nachnahmegebühren ab März 2018

28. Feb. 2018

Check24 wegen ungenügender Information zu Strafe verurteilt

14. Feb. 2018



### Widerrufsrecht für Medikament darf nicht pauschal in den AGB ausgeschlossen werden

OLG Karlsruhe, Urteil vom 9.2.2018 - AZ: 4 U 87/17 (Internet World Business, 8/2018, S. 17)

Das OLG hat einer Online-Apotheke untersagt, in den AGB das Widerrufsrecht generell für verschreibungs- und apothekengifchtige Medikamente auszuschliessen. Die Apotheke hatte sich auf § 312g Abs. 2 Nr. 2 BGB berufen und argumentiert, dass Medikamente "rechtlich" verderben würden, da diese nicht weiterverkauft werden dürfen.

Das Gericht wies diese Argumente zurück, weil der Gesetzgeber ausdrücklich auch bei Verträgen über die Lieferung von Arzneimitteln ein Widerrufsrecht eingeräumt habe. Zudem seien schnell verderbliche Waren dem Wortlaut nach nur nach kurzer Zeit nicht mehr genuss- oder verwendungsfähige Waren. Auf übersandte Medikamente treffe dies aber nur in Ausnahmefällen zu.

### Übernahme von WhatsApp durch Facebook: Untersagte Datenweitergabe

Hamburgisches OVG, Beschluss vom 25.2.2018 - 5 Bs 93/17 (Kommunikation & Recht, 4/2018, S. 282)

Personenbezogene Daten deutscher Nutzer des Messenger-Dienstes WhatsApp, der von Facebook übernommen wurde, dürfen von Facebook nicht erhoben, verarbeitet oder gespeichert werden, soweit und solange keine gegenüber Facebook durch den jeweiligen Betroffenen erteilte wirksame Einwilligung vorliegt.

Die datenschutzrechtliche Einwilligung sind nach wie vor hohe Anforderungen zu stellen (und werden unter der DSGVO ab 25.5.2018 ohnehin noch höhere Anforderungen gestellt), die stets auf der informierten Entscheidung der Betroffenen beruhen muss.

### Werbe-Einwilligung kann mehrere Werbekanäle umfassen

BGH Urteil vom 1.2.2018 - III ZR 196/17 (Kommunikation & Recht, 4/2018, S. 245)

Für werbefreie Inhalte sind Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 9 und für § 11 DSGVO nicht, wenn sich die in § 7 Abs. 1 Nr. 9 enthaltene Einwilligung von einem Verbraucher

## EU: Die E-Privacy-Verordnung und die Auswirkungen auf das Marketing

Verfasst am 06.11.2017

Im EU-Parlament wurde der datenschutzfreundliche Entwurf der E-Privacy-Verordnung zur Abstimmung gebracht. Für das gesamte Marketing, insbesondere auch das Affiliate Marketing, sind namhafte Änderungen zu berücksichtigen. Vorallem das zur Provisionierung von Werbeleistungen gängige Cookie-Tracking, Fingerprinting und andere digital unterstützte Marketingmethoden sind betroffen.

Die Publikation von Rechtsanwalt Lukas Fässler zu den Auswirkungen der neuen E-Privacy-Verordnung auf das Marketing:

[»»E-Privacy-Verordng...Entwurf\\_vom\\_Oktober\\_2017...Auswirkungen\\_auf\\_Marketing...06-11-2017.pdf](#)

## Datenschutz-Vertreter in der Europäischen Union (EU)

### CH-Onlineshopbetreiber brauchen ihn

Viele Schweizer Unternehmen müssen die neue Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union (EU) am 25. Mai 2018 umsetzen und benötigen deshalb unter anderem auch einen **Datenschutz-Vertreter in der EU**. Dies betrifft insbesondere **Schweizerische**

**Online-Shopbetreiber, welche ihre Waren oder Dienstleistungen<sup>[1]</sup> an Konsumenten, die sich in der EU befinden, anbieten oder deren Verhalten (mit Cookies oder anderen Marketing-Tools) beobachten.<sup>[2]</sup>**

### Pflicht für CH-Onlineshop-Betreiber

Gemäss Art 27 DSGVO muss in den Fällen gemäß [Artikel 3 Absatz 2](#) der Verantwortliche (Schweizerischer Online-Shopbetreiber) oder der Auftragsverarbeiter einen Vertreter in der Union benennen. Der **Vertreter** muss in einem der **EU-Mitgliedstaaten niedergelassen** sein, in denen sich die betroffenen Personen befinden, deren personenbezogene Daten im Zusammenhang mit den ihnen angebotenen Waren oder Dienstleistungen verarbeitet werden oder deren Verhalten beobachtet wird.

Der Vertreter wird durch den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter beauftragt, zusätzlich zu diesem oder an seiner Stelle insbesondere für Aufsichtsbehörden und betroffene Personen bei sämtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Verarbeitung zur Gewährleistung der Einhaltung dieser Verordnung als **Anlaufstelle** zu dienen.

## EU-Datenschutzvertreter nach Art. 27 DSGVO

e-comtrust international ag stellt Ihrem Unternehmen einen Datenschutz-Vertreter gemäss Art. 27 DSGVO in der Europäischen Union zur Seite

Mit der neuen Datenschutz-Grundverordnung der EU benötigen viele Schweizer Unternehmen, insbesondere Onlineshop-Betreiber, zwingend einen Datenschutz-Vertreter in der EU, wenn sie Waren an Konsumenten in EU-Länder verkaufen, deren Verhalten (mit Cookies oder anderen Marketing-Tools) beobachten oder einen Europäischen Auftragsbearbeiter beauftragen. Der Datenschutz-Vertreter ist Ihre Anlaufstelle für Behörden und betroffene Personen.

[Flyer \(Querformat\)](#) / [Flyer \(Hochformat\)](#)

## Unsere Beratungsdienstleistungen für die Umsetzung der DSGVO

e-comtrust international ag begleitet Ihr Unternehmen bei der Umsetzung der Vorgaben aus der DSGVO (Teil der DSGVO mit Erklärungen). Unsere erfahrenen ICT-Spezialisten unterstützen Sie in allen Umsetzungsschritten und finden für Ihr Unternehmen rechtskonforme Lösungen. Dabei werden die Vorgaben der DSGVO sowie des Entwurfs der Revision zum Schweizerischen Datenschutzgesetz (E-DatSchG, Botschaft zur Totalrevision DSG) berücksichtigt.

Unser Vorgehensmodell finden Sie hier: [Vorgehensmodell DSGVO](#)

## Besondere Themen in der Anwendung

### News

#### Anpassungen der DSGVO Art. 25 - datenschutzrechtliche Ausgestaltung von Einwilligungen

Durch die kurzfristige Änderung der DSGVO Art. 25 (redaktionelle Anpassung) ergeben sich plötzlich neue Anforderungen an die ausdrückliche Einwilligung für Marketing-Instrumente oder Marketing-Massnahmen. Wie müssen Sie vorgehen?

Artikel von RA Lukas Fässler, FSDZ Rechtsanwälte und Notariat

### Allgemeines

#### a) Das neue Datenschutzrecht für Schweizer Unternehmen (DSGVO)

Artikel von RA Lukas Fässler, FSDZ Rechtsanwälte und Notariat

#### a1) Verwendung von Personendaten als Wettbewerbsanalysen

Artikel von RA Lukas Fässler, FSDZ Rechtsanwälte und Notariat AG

#### a2) AdBlocker Plus ist nicht rechtmässig

## EU-Datenschutzvertreter nach Art. 27 DSGVO

e-comtrust international ag stellt Ihrem Unternehmen einen Datenschutz-Vertreter gemäss Art. 27 DSGVO in der Europäischen Union zur Seite

Mit der neuen Datenschutz-Grundverordnung der EU benötigen viele Schweizer Unternehmen, insbesondere Onlineshop-Betreiber, zwingend einen Datenschutz-Vertreter in der EU, wenn sie Waren an Konsumenten in EU-Länder verkaufen, deren Verhalten (mit Cookies oder anderen Marketing-Tools) beobachten oder einen Europäischen Auftragsbearbeiter beauftragen. Der Datenschutz-Vertreter ist Ihre Anlaufstelle für Behörden und betroffene Personen.

[Flyer \(Querformat\)](#) / [Flyer \(Hochformat\)](#)

## Unsere Beratungsdienstleistungen für die Umsetzung der DSGVO

e-comtrust international ag begleitet Ihr Unternehmen bei der Umsetzung der Vorgaben aus der DSGVO ([Text der DSGVO mit Erwägungen](#)). Unsere erfahrenen ICT-Spezialisten unterstützen Sie in allen Umsetzungsphasen und finden für Ihr Unternehmen rechtskonforme Lösungen. Dabei werden die Vorgaben der DSGVO sowie des Entwurfs der Revision zum Schweizerischen Datenschutzgesetz (E-DSG; [Botschaft zur Totalrevision DSG](#)) berücksichtigt.

Unser Vorgehensmodell finden Sie hier: [Vorgehensmodell DSGVO](#)

# Besten Dank

## FSDZ Rechtsanwälte & Notariat AG

Lukas Fässler

Rechtsanwalt & Informatikexperte

Zugerstrasse 76B

CH-6340 Baar

Tel: 0041 (0)41 727 60 80

[www.fsdz.ch](http://www.fsdz.ch)

[faessler@fsdz.ch](mailto:faessler@fsdz.ch)

## e-comtrust international ag

Zugerstrasse 76B

CH-6340 Baar

0041 (0)41 727 00 70

- [www.e-comtrust.ch](http://www.e-comtrust.ch)
- [www.Shop-hilfe.ch](http://www.Shop-hilfe.ch)
- [www.eu-datenschutz-vertreter.ch](http://www.eu-datenschutz-vertreter.ch)



@LukasFaessler

LinkedIn

XING

